

Gemeinsamer Bericht

**des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für
Europa**

und

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

**über die Erhebung und Verwendung der gemäß § 100g
Strafprozessordnung i. V. m. § 96 Telekommunikations-
gesetz vorliegenden Datenbestände im Zusammenhang mit
dem Ermittlungsverfahren zur Verfolgung der am
19. Februar 2011 in Dresden begangenen Straftaten**

Vom 24. Juni 2011

A) Veranlassung

In Dresden fanden im Zusammenhang mit dem 66. Jahrestag der Bombardierung der Stadt sowohl am 13. Februar 2011 als auch am 19. Februar 2011 zahlreiche Versammlungen statt.

Während die Versammlungslage am 13. Februar 2011 als weitgehend friedlich bezeichnet werden kann, kam es am 19. Februar 2011 zu zahlreichen, äußerst gewalttätigen Ausschreitungen von Personen, die dem linken und rechten Spektrum zuzuordnen waren. Hierzu gehörten Würfe von Steinen, Latten, Eisenstangen und Feuerwerkskörpern auf Fahrzeuge und Einsatzkräfte der Polizei sowie der Feuerwehr. Ferner wurden Barrikaden und Mülltonnen, überdies auch Fahrzeuge der Polizei und unbeteiligter Dritter in Brand gesetzt. Die Gewalteskalation dauerte über mehrere Stunden und hatte erhebliche Personen- und Sachschäden zur Folge. Dabei wurden auch 112 Polizeibeamte teilweise schwer verletzt. Aufgrund der Vielzahl der verwirklichten Straftaten wurde durch die Polizeidirektion Dresden (PD Dresden) die Sonderkommission "19. Februar" (Soko19/2) ins Leben gerufen. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der Ermittlung von Tatverdächtigen wurde auf Anregung der Soko 19/2 ein richterlicher Beschluss zur Funkzellenabfrage erlassen. Daraufhin wurden die entsprechenden Daten der Soko 19/2 für Ermittlungszwecke zur Verfügung gestellt.

B) Rechtliche und praktische Aspekte

I. Rechtliche Grundlagen

Ihre strafprozessuale Grundlage findet die Erhebung von Verkehrsdatensätzen durch eine Funkzellenabfrage in § 100g Abs. 1 Nummer 1 Strafprozessordnung (StPO). Danach dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) (wie die Nummer der beteiligten Anschlüsse, Beginn und Ende der Verbindung, in Anspruch genommene Telekommunikationsdienste, **nicht** den Inhaber des Anschlusses oder gar Gesprächsinhalte) u. a. erhoben werden, wenn

- eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung begangen wurde,
- soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.

Sind keine Tatverdächtigen bekannt, genügt es in der Anordnung auf konkrete Tatzeiten und -örtlichkeiten Bezug zu nehmen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, § 100g Abs. 2 S. 2 StPO. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass viele Unbeteiligte betroffen sein können. Deswegen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Funkzellenabfrage - unter Berücksichtigung der Eingrenzung von Ort und Zeit festgestellter Straften - besonders die Frage der Angemessenheit zu prüfen. Je größer die Zahl der betroffenen Unbeteiligten, desto höher sind die Anforderungen an die Schwere der zu verfolgenden Straftat, damit kein Missverhältnis zwischen Strafverfolgungsinteresse und Berührung der Grundrechte Dritter (Art. 10 GG/Art. 27 SächsVerf - Fernmeldegeheimnis) entsteht.

II. Praktische Umsetzung des § 100g StPO

Zwingende Voraussetzung ist grundsätzlich immer ein richterlicher Beschluss, der nur von der Staatsanwaltschaft beantragt werden kann (§ 100g Abs. 2 i. V. m. 100b Abs.1 StPO).

Die Erhebung von Funkzellendaten findet ihre strafprozessuale Grundlage in § 100g StPO, bundesweit inzwischen eine anerkannte Ermittlungsmaßnahme im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Ziel ist es zu ermitteln, welche Mobilfunkkennungen (Handynummern) sich zu einem bestimmten Zeitpunkt/-raum in einer zu einem bestimmten Gebiet (definierte Straße, Plätze oder Straßenzüge) gehörenden Funkzelle eingeloggt hatten, also vor Ort waren. Diese Abfrage wird nach Vorliegen des richterlichen Beschlusses durch die Polizei an alle vier Mobilfunknetzbetreiber/ Provider (Telekom, Vodafone, O2, EPlus) gestellt, weil in der Regel unbekannt ist, welche Funkzellen welchen Netzbetreibers sich im relevanten Bereich befinden.

Im Ergebnis der Abfrage erhält die Polizei eine Vielzahl von Verkehrsdaten übermittelt. Die Polizei erkennt anhand der erhaltenen Verkehrsdaten lediglich, welche Mobilfunkgeräte wann, wo und wie vor Ort waren.

Sie ersieht aus den Daten aber nicht, wer der Anschlussinhaber ist, damit erst recht nicht, welche Personen miteinander kommuniziert haben oder welchen Inhalt das Gespräch oder die SMS hatte.

Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass eine auf eine Tatörtlichkeit und einen Tatzeitraum bezogene Abfrage der Verkehrsdaten, insbesondere bei einer hohen Personendichte in dem Gebiet, wie sie am 19. Februar 2011 zu verzeichnen war, eine überaus große Zahl von Verkehrsdaten erbringt.

Eine möglichst rasche derartige Abfrage bei den Diensteanbietern liegt darüber hinaus im Interesse der Strafaufklärung, da diese die Verkehrsdaten über das Ende der Verbindung hinaus grundsätzlich nur solange aufbewahren dürfen, wie dies vor allem für die Entgeltabrechnung, einschließlich Einzelverbindungs nachweis, notwendig ist.

Die auf diesem Wege erhobenen Daten allein begründen noch keinen Tatverdacht. Dazu sind weitere kriminalistische Ermittlungen erforderlich (u.a. Abgleiche mit vorliegenden Ermittlungsergebnissen, vorliegenden Spuren usw.).

Um **Bestandsdaten** (Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Mobilfunk-Anschlussinhabers), die zu einer festgestellten Mobilfunknummer gehören, vom Provider zu erhalten, ist in einem zweiten Schritt ein weiterer Antrag zu der relevanten Mobilfunknummer an den Mobilfunknetzbetreiber erforderlich. Hierfür ist weder eine staatsanwaltschaftliche Verfügung noch ein richterlicher Beschluss erforderlich. Diese Abfrage erfolgt allein auf Grundlage des § 112 TKG.

Zu den für das Ermittlungsverfahren nicht relevanten Verkehrsdaten der Funkzellenabfrage werden keine Bestandsdaten erhoben.

Die gewonnenen Daten sind unverzüglich aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu löschen, sobald sie zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nicht mehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 8 StPO).

C) Aktueller Sachstand

I. Erhebung:

Zur Ermittlung von Tatverdächtigen (Täter und Tatbeteiligte) in einem gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs gemäß §§ 125, 125a Strafgesetzbuch (StGB) in 23 selbstständigen Fällen am 19. Februar 2011 in Dresden (Stand 30. Mai 2011: 60) regte die Soko 19/2 am 22. Februar 2011 (Justizaktenzeichen 203 UJs 5185/11) bei der Staatsanwaltschaft Dresden an, einen richterlichen Beschluss gemäß § 100g Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. § 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur rückwirkenden Erhebung der Verkehrsdaten aus einer Funkzellenabfrage zu beantragen. Noch am selben Tag hat die zuständige Staatsanwältin mit hinsichtlich der zu erfassenden Orte und der zu erfassenden Zeiten vorgenommenen Einschränkungen den Erlass eines Beschlusses beantragt. Das Amtsgericht Dresden – Ermittlungsrichter – hat diesen noch am 22. Februar 2011 (bzw. 23. Februar in leicht korrigierter Fassung) unter dem Az. 271 Gs 689/11 erlassen und angeordnet, dass die Diensteanbieter Auskunft über diejenigen Verkehrsdaten zu erteilen haben, die an den vorgetragenen (insgesamt 14) Tatorten jeweils in konkret bezeichneten engen, minutengenau bestimmten Zeitfenstern angefallen sind. In seinem Beschluss vom 22. Februar 2011 zur Anordnung der Funkzellenabfrage hat das Amtsgericht Dresden hinsichtlich des schweren Landfriedensbruchs das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer Straftat von erheblicher Bedeutung als gegeben angesehen, weil die heftigen Ausschreitungen, hier 23 Fälle des schweren Landfriedensbruchs, die öffentliche Ordnung und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt haben. Zudem hat das Amtsgericht Dresden auch die Erhebung der Daten als für die Sachverhaltserforschung erforderlich angesehen, weil die Täter vorwiegend verumumt handelten und in Bereichen der politisch motivierten Kriminalität nach Erfahrung des Gerichts keine Angaben zur Sache machen. Somit könnten weitere Täter und Hintermänner nicht bekannt gemacht werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde in besonderem Maße durch die dezidierten zeitlichen und räumlichen Einschränkungen im richterlichen Beschluss Rechnung getragen.

II. Umsetzung:

a)

In Vollzug dieses Beschlusses wurden der Soko 19/2 hierauf 138.630 Verkehrsdatensätze übermittelt. Diese liegen dort seit dem 2. März 2011 vor. Sie enthalten Zeit und Dauer von Verbindungen zwischen zwei Telekommunikationsendgeräten, von denen mindestens ein Kommunikationsteilnehmer in der entsprechenden Funkzelle des Diensteanbieter mit seinem Telefon oder einem ähnlichem Gerät angemeldet war. Den 138.630 übermittelten Verkehrsdatensätzen liegen 65.645 verschiedene Rufnummern zu Grunde. Aus diesen Rufnummern wurden anhand von Kriterien wie Häufung von Telefonaten und Aufenthalt an Orten, an denen die Straftatbestände des schweren Landfriedensbruchs verübt wurden, 460 Rufnummern herausgefiltert von denen anschließend die Anschlussinhaber ermittelt wurden. Bei diesen handelt es sich um 406 verschiedene Personen und Institutionen, darunter insgesamt 379 Einzelpersonen. Bei Beantragung der strafprozessualen Maßnahme gemäß § 100g StPO war das Ausmaß des Datenaufkommens nicht einschätzbar. Der Staatsanwaltschaft wurde die Gesamtzahl der erfassten Datensätze auf Nachfrage seitens der Soko 19/2 bzw. dem Landeskriminalamt Sachsen (LKA) im Rahmen der Berichtsaufträge am 20. Juni 2011 mitgeteilt.

Die aus der Funkzellenabfrage erhobenen Verkehrsdaten wurden grundsätzlich in dem Verfahren verwendet, für welches die Erhebung angeordnet wurde, hier in dem Verfahren gegen Unbekannt wegen schweren Landfriedensbruchs. Unter Heranziehung des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO, welcher die Verwendung von Daten in anderen Ermittlungsverfahren regelt, wurden durch die Polizei die erhobenen Verkehrsdaten in weiteren Strafverfahren, die nicht

das Ausgangsverfahren zum Gegenstand haben, herangezogen und ausgewertet. Insbesondere betrifft dies 45 Verfahren wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz (Verhinderung, Sprengung oder Vereitelung einer nichtverbotenen Versammlung gemäß § 21 VersG – Blockadeaktion am 19.02.2011 in Dresden, Fritz-Löffler-Straße), denen die Soko 19/2 neben den Ermittlungen wegen schweren Landfriedensbruchs nachging. Dabei kam sie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass es rechtlich vertretbar sei, dass es sich bei § 21 VersG ebenfalls um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Eine staatsanwaltschaftliche Festlegung in dieser Angelegenheit gab es im Rahmen der Ermittlungskonzeption zu Beginn der Ermittlungen nicht.

Die ersten Ermittlungsakten gegen Personen wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz wurden am 4. Mai 2011 an die Staatsanwaltschaft Dresden mit anhängender Funkzellenauswertung übersandt. In diesem Zusammenhang bemerkte der diese Verfahren bearbeitende Abteilungsleiter etwa Mitte Mai, jedenfalls vor dem 20. Mai, dass die am 22. bzw. 23. Februar 2011 angeordnete Verkehrsdatenerhebung als Beweismittel zum Tatnachweis des Tatvorwurfes gemäß § 21 VersG von der Polizei herangezogen wurde. Im Ergebnis einer eigenen rechtlichen Überprüfung kam der Abteilungsleiter zu dem Schluss, dass die Daten im Zusammenhang mit diesem Tatvorwurf nicht herangezogen werden dürfen, da es sich seiner Auffassung nach nicht um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Diese Rechtsauffassung hat er etwa zeitgleich der SOKO 19/2 mitgeteilt und gebeten, dies bei der weiteren Bearbeitung der Verfahren zu beachten. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings in allen laufenden Verfahren gemäß § 21 VersG die erhobenen Daten verwertet worden. Am 9. Juni 2011 legte der Abteilungsleiter diese rechtliche Bewertung in Vermerkform in allen noch offenen Verfahren gemäß § 21 VersG in den Akten nieder.

b)

In einem anderen Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft am 25. Februar 2011 bei dem Amtsgericht Dresden weitere Beschlüsse erwirkt, mit denen Auskunft über Verkehrsdaten bestimmter Funkzellen in einem bestimmten Bereich für genau bestimmte zurückliegende Zeiträume ermittelt werden sollten. Diese Daten umfassten den Zeitraum 18. – 19. Februar 2011. Insgesamt wurden für diesen Zeitraum 896.072 Verkehrsdatensätze erfasst. Diese wurden aufgrund Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Mai 2011 am 09. Juni 2011 vom Landeskriminalamt Sachsen an die Soko 19/2 übermittelt. Dieser ging eine Anregung der Polizeidirektion Dresden voraus, dass die in diesem Verfahren erhobenen Daten in dem Verfahren wegen Landfriedensbruchs herangezogen werden dürfen, da die in diesem Verfahren tatverdächtigen Personen auch als Tatverdächtige in den Fällen des schweren Landfriedensbruchs vom 19. Februar 2011 in Frage kommen könnten.

c)

Aktuell werden die bei der Soko 19/2 vorhandenen Daten im Rahmen der Ermittlungstätigkeit auf Ermittlungsansätze zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit dem Geschehen am 19. Februar 2011 in Dresden geprüft.

Eine Verarbeitung der Verkehrsdaten mit dem Ziel Bewegungsbilder zu erstellen, erfolgte nicht.

Sollten sich im Wege der Auswertung der Verkehrsdaten Hinweise auf Personen ergeben, die in den Schutzbereich des § 160a i. V. m. § 53 StPO fallen, erfolgt keine weitere Verwertung. Der Vorgang wird dann unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Es bestand und besteht nicht die Absicht, zu allen erhobenen Verkehrsdatensätzen die Bestandsdaten (u. a. Anschlussinhaber) festzustellen.

D) Bewertung

I. Erhebung

Die Erhebung der Daten erfolgte aufgrund der erforderlichen richterlichen Beschlüsse. Soweit weitere Verkehrsdaten aufgrund der Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 25. Mai 2011 aus einem anderen laufenden Ermittlungsverfahren verwendet werden, wurden diese Daten ebenfalls auf Grundlage der erforderlichen richterlichen Beschlüsse erhoben.

II. Verwertung

Die Verwendung der Daten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen schweren Landfriedensbruchs unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Die spätere Übermittlung an die SOKO 19/2 aus dem anderen laufenden Ermittlungsverfahren erfolgte durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden auf der Grundlage des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO, wonach die Verwendung von Daten aus anderen Ermittlungsverfahren zulässig ist.

Soweit die erhobenen Verkehrsdaten für Verfahren nach § 21 VersG genutzt wurden, ist diese Verwendung nach Auffassung der Polizei zumindest rechtlich vertretbar.

E) Zusammenfassung

I. Es wurden am 19.02.2011 während des Versammlungsgeschehens in Dresden erhebliche Straftaten begangen. Dabei wurden in erheblichem Umfang Rechtsgüter verletzt (u. a. 112 verletzte Polizeibeamte). Zur Aufklärung der Straftaten wurde unverzüglich die SOKO 19/2 bei der Polizeidirektion Dresden gebildet.

II. Im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Landfriedensbruch (Stand 30. Mai 2011: 60) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Dresden eine Funkzellenabfrage gemäß § 100g StPO für bestimmte Orte und Zeiten angeordnet

III. Diese Verkehrsdaten (138.630) wurden durch die Polizeidirektion Dresden erhoben und zunächst auch für Ermittlungsverfahren gemäß § 21 VersG ausgewertet. Von einer weiteren entsprechenden Nutzung wurde nach Bekanntgabe der abweichenden Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Dresden Mitte Mai zur Rechtmäßigkeit abgesehen.

IV. Weitere Verkehrsdaten (896.072) aus einer Funkzellenabfrage eines anderen laufenden Ermittlungsverfahrens wurden auf Grundlage einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 25. Mai 2011 gemäß § 477 Abs. 2 S. 2 StPO der SOKO 19/2 übermittelt.

V. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die vorliegenden Verkehrsdaten werden unter Beachtung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Dresden aktuell weiter ausgewertet.